

e-Meldestelle

Ihre Hinweisgebermeldestelle

Misstände und Straftaten können in allen Unternehmen vorkommen – dies reicht von Steuerhinterziehung über Verstöße gegen den Arbeitsschutz oder gegen die DSGVO bis hin zu Bestechung, Korruption oder sexuelle Belästigung. Von Whistleblowing spricht man, wenn ein Hinweisgeber (sog. Whistleblower) eine mögliche rechtswidrige Handlung innerhalb eines Unternehmens meldet. Bislang konnten sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur an Vorgesetzte wenden oder an die Öffentlichkeit gehen. Durch die Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie (RL EU 2019/1937) sind Hinweisgeber nunmehr umfassend geschützt. Aufgrund des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen vom 31.05.23 sind nunmehr Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern verpflichtet, eine sog. Hinweisgebermeldestelle einzurichten. Unternehmen, die nicht fristgerecht eine geeignete Meldestelle einrichten, müssen mit einem Bußgeld von bis zu 20.000 € rechnen. Versucht ein Unternehmen Mitarbeitende an einer Meldung zu hindern, oder wird die eingehende Meldung nicht vertraulich behandelt, kann dies mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 € geahndet werden.

Spätestens ab dem 17.12.2023 müssen daher auch Unternehmen zwischen 50 und 249 Mitarbeitenden eine Hinweisgeberstelle eingerichtet haben. Ihren gesetzlichen Pflichten können Sie durch die e-Meldestelle der e-Data Protection GmbH als Hinweisgeberstelle erfüllen.

Pflichten der Unternehmen – was ist zu tun

Unternehmen ab 250 Beschäftigte benötigen bereits ab dem 02.07.2023 eine unabhängige und fachkundige interne Meldestelle, die zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Unternehmen mit 50 bis 249 Beschäftigten müssen bis spätestens 17.12.2023 eine entsprechende Hinweisgebermeldestelle eingerichtet haben.

Alle Beschäftigten müssen in einfacher Sprache über die Möglichkeiten der Nutzung des internen und externen Meldekanals für Hinweise informiert werden.

Meldungen der Mitarbeitenden müssen in mündlicher Form, z.B. telefonisch, oder in Textform, z.B. per speziell eingerichteter und sicherer E-Mail ermöglicht werden. Auf Bitte der hinweisgebenden Person muss auch eine persönliche Meldung durch ein persönliches und vertrauliches Treffen oder eine sichere Videokonferenz mit dem Hinweisgeber möglich sein. Eine anonyme Meldung ist laut Gesetz nicht vorgeschrieben.

Nach Eingang einer Meldung muss der gesetzliche Pflichtenkatalog von der Meldestelle befolgt werden. Die Identität des Meldenden muss vertraulich behandelt werden. Dem Hinweisgeber ist zu bestätigen, dass der Hinweis angekommen ist. Sodann muss eine Bewertung der Meldung erfolgen und bei Bedarf geeignete Folgemaßnahmen zur weiteren Aufklärung der Meldung oder zur Abschaffung des gesetzeswidrigen Zustands ergriffen werden.

Unternehmen bekommen durch die Hinweise an die interne Meldestelle die Chance, diesem Hinweis zunächst intern nachzugehen und aufzuklären, bevor sich z.B. die Staatsanwaltschaft, die Datenschutzaufsicht oder die Finanzbehörde im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens damit beschäftigt. Sie haben dadurch u.U. auch noch die Möglichkeit zur Abgabe einer strafbefreienden Selbstanzeige. Auch Durchsuchungen der Ermittlungsbehörden im Unternehmen können so u.U. verhindert werden.

Unsere Leistungen

1. Bedarfsprüfung/Bestandsaufnahme
2. Einrichtung der Hinweisgebermeldestelle
3. Übernahme der Funktion der internen Hinweisgebermeldestelle per E-Mail, Telefon, Telefax, Online, per Post oder auch persönlich
4. Eingangsbestätigung binnen sieben Tagen
5. ständiger Ansprechpartner für Hinweisgeber und Hinweisgeberinnen
6. Erstellen eines Jahresberichts mit Nutzungsstatistik
7. Überprüfung der Stichhaltigkeit der Meldung im Hinblick in Frage kommende Straftatbestände durch erfahrenen Strafverteidiger
8. Überprüfung der Stichhaltigkeit der Meldung im Hinblick in Frage kommende Verletzungen der DSGVO durch zertifizierten Datenschutzspezialisten
9. Überprüfung der Stichhaltigkeit der Meldung im Hinblick auf Probleme bezüglich Wettbewerbsrecht, Markenrecht, Urheberrecht durch Rechtsanwalt und Fachanwalt für IT-Recht
10. Rückmeldung nach drei Monaten an den Hinweisgeber

Bei Bedarf nach individueller Vereinbarung:

- Überprüfung und Aktualisierung vorhandener Compliance-Systeme bzw. Implementierung notwendiger Maßnahmen nach Bekanntwerden von Vorfällen
- Schulung der zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie bei Bedarf auch aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Interne Ermittlungen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben
- Soweit notwendig: Abgabe an die Ermittlungsbehörden und Ansprechpartner für Rückfragen
- Kontakte zu Individualverteidigern, Steuer- und Unternehmensjuristen, Steuerexperten, Fachanwälten für Arbeitsrecht
- Strafrechtliche sowie arbeits- und zivilrechtliche Folgemaßnahmen bei wissentlich oder grob fahrlässigen Falschmeldungen

Unsere Gebühren:

- Unternehmen mit **50 bis 249** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Keine Gebühr für die Einrichtung der Hinweisgeberstelle. Monatliche Gebühr in Höhe von 100.- €.
- Unternehmen mit **weniger als 50** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Keine Gebühr für die Einrichtung der Hinweisgeberstelle. Monatliche Gebühr in Höhe von 35.- €.
- Unternehmen mit **250 bis 500** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Pauschalgebühr für die Einrichtung der Hinweisgeberstelle 300.- € sowie monatliche Gebühr in Höhe von 250.- €.
- Unternehmen mit **mehr als 500** Beschäftigte: individuelle Vereinbarung.

Alle Gebühren zuzügl. ges. USt. Laufzeit jeweils ein Jahr mit 6 Wochen Kündigungsfrist.

Hinweis für Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeiter

Kleine Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitenden müssen keine interne Meldestelle einrichten, jedoch können sich die Mitarbeitenden dieser Unternehmen jederzeit an eine externe Meldestelle wenden. Nach einer solchen externen Meldung hat das Unternehmen die Aufarbeitung nicht mehr in der Hand. Daher empfiehlt es sich auch für kleinere Unternehmen eine interne Hinweisgebermeldestelle einzurichten. Wir haben für kleine und mittelgroße Unternehmen eine kostengünstige Lösung als interne Meldestelle.